

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg

Unser Zeichen:
FB22-610.1-BLP-2017-19
(Bitte bei Antwort angeben)

Gegen Empfangsbekanntnis

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Gemeinde Estenfeld
vertreten durch
Frau Erste Bürgermeisterin Schraud

Ansprechpartner:
Frau Friedl

97230 Estenfeld

Telefon: 0931 8003-374
Fax: 0931 8003-90374
E-Mail:
e.friedl@lra-wue.bayern.de
Zimmer-Nr. 512

Würzburg, 24.10.2018

Vollzug des Baugesetzbuches; Bauleitplanung der Gemeinde Estenfeld 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Anlage: 1 Empfangsbekanntnis gegen Rückgabe
Ausfertigung der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung (4-fach)
1 Ausfertigung der Flächennutzungsplanänderung ohne Begründung
1 Ordner mit Verfahrensunterlagen

Das Landratsamt Würzburg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.06.2018 festgestellte 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Estenfeld in der Planfassung vom 22.12.2017 mit Begründung in der Fassung vom 22.12.2017 wird gemäß § 6 BauGB genehmigt.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Hausanschrift
Zeppelinstraße 15
97074 Würzburg
poststelle@lra-wue.bayern.de
www.landkreis-wuerzburg.de

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
Mo. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr

Sie erreichen uns
Buslinie 6 - Frauenlandplatz oder Erthalstraße
Buslinie 10 - Zeppelinstraße oder Erthalstraße
Buslinie 16 - Schlorstraße oder Erthalstraße
Buslinie 34 - Schlorstraße oder Erthalstraße

Behindertenparkplätze und Barrierefreier Zugang
im bzw. über den Innenhof des Landratsamtes

Bankverbindungen
Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN DE36 7905 0000 0042 2303 83
BIC BYLADEM1SWU

VR-Bank Würzburg eG
IBAN DE92 7909 0000 0006 1817 32
BIC GENODEF1WU1
Gläubiger-ID DE04WUE00000033847

Gründe:

I.

Am westlichen Ortsrand der Gemeinde Estenfeld, zwischen der (Umgehungs-)Straße „Westring“ und der vorhandenen Bebauung soll ein neues Baugebiet, überwiegend zu Wohnzwecken entstehen. Ferner soll die „Würzburger Straße“ umgestaltet und die Einmündung des Westrings zu einem Kreisverkehr ausgebaut werden.

Als Grundlage für den dafür aufzustellenden Bebauungsplan „Baugebiet Westring“ bedarf es der Anpassung des in der Fassung der 2. Änderung wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Estenfeld.

Der Änderungsbereich umfasst die (Teil-)Flächen folgender Flurnummern: 271/15, 285/2, 294, 295, 296, 309, 311, 4900, 4920, 4933 und 4919 mit einer Größe von 1,2 ha.

Bisher ist der Änderungsbereich überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Die Wohnbaufläche wird zu einem Mischgebiet geändert. Der Umgriff des geplanten Kreisverkehrs mit begleitenden Grünflächen wird berücksichtigt. Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans werden für die Verkehrsflächen ca. 0,07 ha neu in Anspruch genommen.

Die Absicht, den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern, wurde durch Anschlag an die Gemeindetafeln der Gemeinde Estenfeld am 09.06.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Den Bürgern wurde im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 19.06.2017 bis 21.07.2017 die Möglichkeit gegeben, die Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 07.03.2017 mit Begründung im Rathaus der Gemeinde einzusehen und sich zu den Planungsabsichten der Gemeinde zu äußern.

Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 09.06.2017 durch Anschlag an die Gemeindetafeln der Gemeinde Estenfeld.

Mit Schreiben vom 13.06.2017 wurden die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, über die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung und die frühzeitige Bürgerbeteiligung informiert. Gleichzeitig wurde die Gelegenheit eingeräumt, zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und aus der Bevölkerung wurden Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgebracht. Diese wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 16.01.2018 erörtert, aus planungsrechtlicher Sicht beurteilt und abgewogen.

In der gleichen Sitzung hat der Gemeinderat der Gemeinde Estenfeld auch den aktualisierten Planentwurf in der geänderten Fassung vom 22.12.2017 gebilligt und beschlossen, diesen mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und Träger der öffentlichen Belange durchzuführen. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 05.03.2018 bis einschließlich 06.04.2018. Ort und Dauer der Auslage wurden am 22.02.2018 durch Anschlag an den Gemeindetafeln der Gemeinde Estenfeld ortsüblich bekannt gemacht mit den Hinweisen, wo welche Verfahrensunterlagen (insbesondere auch die umweltbezogenen Informationen) eingesehen werden können, dass während der Auslegungsfrist Anregungen vorgebracht werden können und dass nicht oder nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die Bekanntmachung enthielt auch den Hinweis nach § 3 Abs. 3 BauGB.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.03.2018 von der öffentlichen Auslegung verständigt und am Verfahren beteiligt.

Mit den von den Behörden und den Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen hat sich der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.06.2018 befasst und erneut abgewogen. Private Äußerungen waren während der öffentlichen Auslegung nicht eingegangen.

Anschließend wurde in derselben Sitzung der Feststellungsbeschluss zur Planfassung vom 22.12.2017 gefasst.

Mit Schreiben vom 01.08.2018, eingegangen beim Landratsamt Würzburg am 02.08.2018, beantragte die Gemeinde Estenfeld die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.

II.

Das Landratsamt Würzburg ist nach § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen zur Entscheidung über die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung sachlich und örtlich zuständig.

Die Bauleitplanung ist für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gemeinde Estenfeld erforderlich (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Das durchgeführte Bauleitplanverfahren ist nicht zu beanstanden.

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgesehene frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die im Aufstellungsverfahren maßgeblichen Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an der Ausarbeitung des Planes beteiligt. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB hat ebenfalls vorschriftsmäßig stattgefunden. Die hierfür zu beachtenden gesetzlichen Fristen wurden eingehalten. Die zu beteiligenden Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden jeweils von der öffentlichen Auslegung verständigt. Deren Stellungnahmen wurden eingeholt (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Die Behandlung der fristgerecht vorgetragenen Bedenken und eingegangenen Anregungen der Träger öffentlicher Belange und der privaten Einwendungen steht mit dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB im Einklang. Insbesondere hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Estenfeld bei den jeweiligen Verfahrensabschnitten mit allen Stellungnahmen einzeln auseinander gesetzt. In die Abwägung sind alle im Rahmen des Verfahrens erhobenen und gewichteten Belange, die das Vorhaben betreffen, eingestellt worden.

Die Gemeinde Estenfeld hatte im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ihr Planungsermessen auszuüben und sich für die Schaffung eines neuen Baugebiets entschieden. Damit bringt sie in Ausübung ihres Selbstverwaltungsrechts zum Ausdruck, wie und in welche Richtung sie sich städtebaulich entwickeln will.

Das Abwägungsergebnis wurde jeweils den Personen und Stellen, die sich geäußert haben, mitgeteilt.

Die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den verbindlichen Zielen der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens überprüft und liegt vor.

Die Sitzungsprotokolle sowie die sonstigen für das Aufstellungsverfahren notwendigen Unterlagen wurden dem Landratsamt zur Prüfung vorgelegt. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Somit entspricht die 3. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Estenfeld den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die Genehmigung war daher zu erteilen (§ 6 Abs. 2 BauGB).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 KG.

IV.

Hinweise zum weiteren Verfahrensablauf

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist mit einer zusammenfassenden Erklärung (§ 6 a Abs. 1 BauGB) gem. § 6 Abs. 5 BauGB durch die Gemeinde Estenfeld ortsüblich bekannt zu machen. Bei der Bekanntmachung ist gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeinde eingesehen werden können. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam. Nach der Bekanntmachung sind dem Landratsamt zwei Ausfertigungen der Flächennutzungsplanänderung (jeweils farbig angelegt) und der Begründung mit Umweltbericht sowie der Nachweis der Bekanntmachung vorzulegen.

Ergänzend sind Flächennutzungsplanänderung, Begründung und zusammenfassende Erklärung in das Internet einzustellen (§ 6 a Abs. 2 BauGB).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

